



NICHTEN & NEFFEN
c/o Josefine Krumm
Alpinitstrasse 5 b
CH-5614 Sarmenstorf
(0041) 56 670 18 21
www.nichten-und-neffen.ch

STATUTEN des Vereins

NICHTEN & NEFFEN
Stärkung und Begegnung

Art. 1 Rechtsform, Zweck und Sitz

Unter dem Namen „Nichten und Neffen“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein NICHTEN UND NEFFEN unterstützt Menschen ab 30 in herausfordernden Lebenssituationen.

Der Verein NICHTEN UND NEFFEN trägt zur Stärkung von Selbstwirksamkeit bei. Er ermöglicht und fördert Begegnung und damit soziale Unterstützung.

NICHTEN UND NEFFEN ist ein Nachfolgeprojekt des Vereins DIE TANTEN

Art. 3 Sitz und Dauer

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Alpinitstrasse 5 B, 5614 Sarmenstorf. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

www.nichten-und-neffen.ch

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 5 Finanzen

Die Vereinsfinanzen bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden und Vermächtnissen, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des Vereinszweckes haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern.

Als Aktivmitglieder kommen nur natürliche Personen in Frage.

Als Passivmitglieder kommen sowohl Kollektivmitglieder (Organisationen etc.) als auch natürliche Personen in Frage. Natürliche Personen können als assoziierte Mitglieder des Vereins NICHTEN & NEFFEN ihre konkreten Unterstützungsangebote einbringen. Es entsteht ein sogenanntes NICHTEN-NEFFEN-NETZWERK.

Art. 8 Beitrittsgesuche

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Die Personen im NICHTEN-NEFFEN-NETZWERK sind dem Verein persönlich bekannt und haben ausgewiesene, zielführende Kompetenzen.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt.
Ein Vereins-Mitglied kann seinen Austritt mit 2-monatiger Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres schriftlich erklären.
Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedenfalls bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern des Vereins.
Passivmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Art. 11 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für die verschiedenen Mitgliederkategorien;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12 Einladung

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.
Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.
Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 13 Präsidium

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14 Abstimmung

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 15 GV-Traktanden

Die Traktanden der jährlichen ordentlichen Generalversammlung umfassen:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 17 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 18 Beauftragung von Mitarbeiter*innen bzw. Nichten & Neffen

Der Vorstand kann (bezahlte) Aufträge an Vereinsmitglieder, insbesondere Personen aus dem NICHTEN-NEFFEN-NETZWERK oder an Dritte vergeben.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer an der Generalversammlung jeweils für 3 Jahre gewählten Revisorin. Die Revisorin kann ein Vereinsmitglied oder eine Drittperson sein.

Art. 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Liquidationsbestimmung

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten treten am 05.06.2025 durch Beschluss an der Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.

Sarmenstorf, 05.06.2025

Verein NICHTEN & NEFFEN

Die Generalversammlung

Präsidentin
Josefine Krumm

Vorstandsmitglied
Pia Steiner